

Mitteilung des Senats vom 27. November 2018**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Sitzung am 12. und 13. Dezember 2018.

Das zentrale Projekt im Rahmen des Bauprogramms des Generalplans Küstenschutz (GPK) in der Stadt Bremen ist das Projekt „Stadtstrecke“ (linke Weserseite: von der Eisenbahnbrücke bis zur Straße „Am Dammacker“), da einerseits aus Standsicherheitsgründen eine hohe Dringlichkeit zur Anpassung der Küstenschutzlinie besteht, andererseits die zentrale und exponierte Lage im Stadtgebiet hohe Anforderungen der Stadt- und der Verkehrsplanung auslöst.

Nach geltender Rechtslage wäre der Bremische Deichverband am linken Weserufer (DVL) zuständig für den GPK-gerechten Ausbau der Hochwasserschutzanlage für den Abschnitt der Stadtstrecke. Aufgrund der Komplexität des Projektes sowie der fachfremden Belange mit den Schwerpunkten Stadt- und Verkehrsentwicklung gehen die Aufgaben der Projektträgerschaft jedoch über die satzungsgemäßen Aufgaben des Deichverbandes sowie dessen Kernkompetenz hinaus. Der DVL hat aus diesem Grund darum gebeten, hierfür von der Projektträgerschaft entlastet zu werden.

Die Deichverbände sind als Erhaltungspflichtige für alle Maßnahmen verantwortlich, die der Sicherung des Hochwasserschutzes dienen, dazu gehören Erhaltungsmaßnahmen, wie auch Ausbaumaßnahmen, die gegebenenfalls als wesentliche Änderung planfeststellungsbedürftig sind. Hinsichtlich der Begrifflichkeiten und zur Klarstellung der Rechtslage erfolgt diesbezüglich eine entsprechende Änderung des Bremischen Wassergesetzes.

Zur Bearbeitung der anstehenden Arbeiten im Rahmen der Projektträgerschaft für alle Ausbaumaßnahmen im Projektgebiet „Stadtstrecke“ soll deshalb beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine neue Stabsstelle innerhalb der Abteilung 3 eingerichtet werden. Für die Projektdauer ist mindestens ein Zeitraum von zwölf Jahren ab dem Inkrafttreten der Änderung des Bremischen Wassergesetzes anzusetzen.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft soll am 6. Dezember 2018 mit der Vorlage befasst werden.

Die personelle Ausstattung der neuen Stabsstelle wird sich aus einer Leitung, eineinhalb Stellen im gehobenen Dienst sowie einem Techniker zusammensetzen. Hierfür ist ein Gesamtkostenansatz in Höhe von rund 310 Tausend Euro pro Jahr (inklusive Tariferhöhung 2019) notwendig. Da das Projekt eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat ist es erforderlich, die Stellen dauerhaft zu besetzen. Die Besetzung soll sofort nach der Beschlussfassung durch den Senat erfolgen.

Die Finanzierung der Personalkosten ist gesichert durch:

1. Refinanzierung aus den Mitteln des GPK für die Küstenschutzaufgaben (Stellen Leitung und 0,5 Ingenieurstelle). Diese anteiligen Kosten von rund 150 Tausend Euro per anno sind aus den Landesmittelansätzen der Haushaltsstelle 0627/88402-8 „Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur für den Generalplan Küstenschutz“ zu finanzieren. Der konsumtive Bedarf für die Umsetzung des Generalplans Küstenschutz bis 2030 erhöht sich damit von 390 Tausend Euro pro Jahr (siehe Senatsbeschluss vom 21. November 2017, Vorlage 19/1682, unter Punkt D) auf 540 Tausend Euro pro Jahr.
2. Die verbleibenden Finanzierungsbedarfe von rund 160 Tausend Euro sind in 2019 aus bremischen Mitteln zu finanzieren. In 2019 soll die Finanzierung aus dem bremischen Anteil der GPK-Mittel erfolgen, die wegen Projektverzögerungen noch nicht eingesetzt werden müssen. Ab 2020 sind prioritär zwei Vollzeitstellen (eine Ingenieur- und eine Technikerstelle) durch Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zu berücksichtigen und im Rahmen der Haushaltsaufstellung zusätzlich einzuwerben. Die eingesetzten Mittel aus 2019 sind nach dann erneut zu berechnenden Bedarfen zur Umsetzung von GPK-Maßnahmen aus Landesmitteln gegebenenfalls zusätzlich wieder zur Verfügung zu stellen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 – 2180-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 60 wie folgt gefasst:
„§ 60 Grundsatz des Hochwasserschutzes und Ausbaupflichten“.
2. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Dazu“ durch die Angabe „; dazu“ und das Wort „Verteidigungswege“ durch die Wörter „Verteidigungs- und Treibselräumwege“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bauten des Küstenschutzes stehen Hochwasserschutzanlagen gleich.“
 - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „gewidmeten“ die Wörter „oder zu widmenden“ eingefügt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 60
Grundsatz des Hochwasserschutzes und Ausbaupflichten“.
 - b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Pflicht zur Änderung oder Errichtung der Hochwasserschutzanlagen im Sinne des Absatzes 1 (Ausbaupflicht) obliegt den nach § 66 Erhaltungspflichtigen. Die Regelungen zur Kostentragung nach § 72 Absatz 3 bleiben davon unberührt.“

(4) Abweichend von Absatz 3 ist das Land Bremen Ausbaupflichtiger für die Hochwasserschutzanlagen am linken Weserufer ab Deichkilometer 14+566 (Eisenbahnbrücke) bis Deichkilometer 17+360 (Am Dammacker). Ausgenommen davon sind in diesen Anlagen vorhandene Schöpfwerke, Wehranlagen und Sielbauwerke.“

4. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hochwasserschutzanlage“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Hochwasserschutzanlage“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
5. § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Übergangsvorschrift

§ 60 Absatz 4 ist nicht anzuwenden, soweit für die Erfüllung von Ausbaupflichten vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] vertragliche Vereinbarungen getroffen oder Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Zur Durchführung des Küstenschutzprogramms im Rahmen des Generalplans Küstenschutz (GPK) ist es zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auch im innerstädtischen Bereich erforderlich, die vorhandenen Einrichtungen des Hochwasserschutzes neu zu konzipieren beziehungsweise zu ertüchtigen. Dabei muss die Gestaltung der Maßnahmen hohen stadtplanerischen sowie verkehrlichen Ansprüchen genügen.

Bei dem Projektgebiet „Stadtstrecke“, das heißt zwischen Stephani-Eisenbahnbrücke bis „Am Dammacker“ auf der linken Weserseite, handelt es sich um eine besonders zentrale und exponierte Lage, bei der neben der Anpassung der Hochwasserschutzanlagen auch Anforderungen anderer Fachthemen, wie Verkehrsplanung und Stadtplanung, zu berücksichtigen sind. Nach geltender Rechtslage wäre der Bremische Deichverband am linken Weserufer zuständig für den GPK-gerechten Ausbau der Hochwasserschutzanlage. Aufgrund der Komplexität des Projektes sowie der fachfremden Belange gehen die Aufgaben der Projektträgerschaft jedoch über die satzungsgemäßen Aufgaben des Deichverbandes sowie dessen Kernkompetenz hinaus. Da es in mehrfacher Hinsicht sinnvoll und zweckmäßig ist, die Projektträgerschaft in der Hand eines Projektträgers zu belassen, soll diese Aufgabe dem Land Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, übertragen werden. Dazu sind durch eine Änderung des Bremischen Wassergesetzes die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Daneben werden im Zusammenhang mit dieser anlassbezogenen Änderung kleinere redaktionelle klarstellende Änderungen im betroffenen Abschnitt 5 durchgeführt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Wassergesetzes):

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Erweiterung der Inhalte des Paragraphen ist eine Ergänzung der Überschrift erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 59):

Zu Buchstabe a):

Gemäß den Vorgaben des Generalplans Küstenschutz dienen Treibselräume bereits während der Sturmflutseason der Entfernung des Treibsel vom Deich. Gerade in Bereichen vermehrten Treibselanfalls sind Treibselräume deshalb ein wichtiger Bestandteil der Hochwasserschutzanlagen.

Zu Buchstabe b):

Nach bisherigem Verständnis gehört nach der bremischen Rechtslage zu den Hochwasserschutzanlagen, beziehungsweise zum Hochwasserschutz auch der Küstenschutz. Aufgrund unterschiedlicher Definitionen in den Landesgesetzen erfolgt hiermit eine Klarstellung in diesem Sinne.

Zu Buchstabe c):

Nach der bisherigen Gesetzformulierung besteht ein missverständlicher wechselseitiger Verweis zwischen § 59 Absatz 6 und § 64 Absatz 1. Mit Änderung des Absatzes 6 soll klargestellt werden, dass es hier um die funktionale Bedeutung der Hochwasserschutzanlage geht, während die Widmung den formalrechtlichen Vorgang sowie die öffentlich-rechtliche Wirkung betrifft. Auch § 64 Absatz 1 soll eine klarstellende Ergänzung erhalten.

Zu Nr. 3 (§ 60):

Zu Buchstabe a):

Aufgrund der Erweiterung der Inhalte des Paragraphen ist eine Ergänzung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b):

Die Änderung dient der Klarstellung dessen, was auch bislang im Abschnitt 5 des Bremischen Wassergesetzes geregelt, jedoch im Wortlaut nicht explizit ausgedrückt worden war:

Die für den Erhalt einer Hochwasserschutzanlage Pflichten sind im Sinne einer umfassenden Schutzaufgabe auch für deren Ausbau verpflichtet.

Der Begriff „Erhaltung“ ist in § 59 Absatz 5 Bremisches Wassergesetz legaldefiniert und beinhaltet die Unterhaltung und Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen. Für die Definition des „Gewässerausbau“ wird § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz als Richtschnur herangezogen. Danach umfasst der Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer; Bauten des Küstenschutzes stehen dem gleich. Hierzu gehören auch „wesentliche Änderungen“, die eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen.

Der Landesgesetzgeber geht beziehungsweise ging davon aus, dass der Erhaltungspflichtige für alle Maßnahmen verantwortlich ist, die der Sicherung des Hochwasserschutzes dienen. Dieser Grundsatz besteht unabhängig davon, ob die Maßnahme als Ausbaumaßnahme oder als Errichtung über den Begriff der Erhaltung/Unterhaltung hinausgeht. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass die nach § 61 Absatz 1 Bremisches Wassergesetz instanziiell zuständigen Wasserbehörden sicherzustellen haben, dass die den Erhaltungspflichtigen durch diesen Abschnitt des Gesetzes, namentlich „Abschnitt 5 Hochwasserschutzanlagen“ (§§ 59 bis 81), übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Ausbaupflichtung unabhängig von der Finanzierung besteht und nicht unmittelbar mit dieser verbunden ist, gleichwohl aber daneben die Regelung des § 72 Absatz 3 gilt. Das heißt, dass für Ausbaumaßnahmen im Rahmen einer wesentlichen Änderung einer Hochwasserschutzanlage, wie es in der Regel bei Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben des GPK der Fall ist, die Finanzierungsregelung des § 72 Absatz 3 greift. Mit dieser Regelung, die mit der Änderung des Bremischen Wassergesetzes in

2011 in der heute geltenden Form gefasst wurde, wurden die Deichverbände finanziell entlastet und das Land weitgehend in die Pflicht genommen.

Zu Buchstabe c):

Bei dem Projektgebiet im Abschnitt Deichkilometer 14+566 bis 17+360 zwischen der Eisenbahnbrücke Bremen-Oldenburg und „Am Dammacker“ (sogenannte Stadtstrecke), handelt es sich um eine besonders zentrale und exponierte Lage, bei der in besonderem Maße neben der Anpassung der Hochwasserschutzanlagen auch Anforderungen anderer Fachthemen, wie Verkehrsplanung und Stadtplanung, zu berücksichtigen sind. Nach geltender Rechtslage wäre der Bremische Deichverband am linken Weserufer zuständig für den GPK-gerechten Ausbau der Hochwasserschutzanlage. Aufgrund der Komplexität des Projektes sowie der fachfremden Belange gehen die Aufgaben der Projektträgerschaft jedoch erheblich über die satzungsgemäßen Aufgaben des Deichverbandes sowie dessen Kernkompetenz hinaus. Da es in mehrfacher Hinsicht sinnvoll und zweckmäßig ist, die Projektträgerschaft in der Hand eines Projektträgers zu belassen, soll diese Aufgabe dem Land Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, zugewiesen werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür wird nunmehr in Absatz 3 geschaffen.

Hiermit erfolgt eine Änderung in der Aufgabenzuweisung hinsichtlich des Schutzes von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser in diesem Streckenabschnitt soweit es um den Ausbau zur Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen nach Maßgabe des GPK oder entsprechender Folgepläne geht. Davon unberührt bleiben die Unterhaltungspflichten des bisher Erhaltungspflichtigen.

Unverändert bleibt auch die Erhaltungs- und Unterhaltungspflicht des Deichverbandes am linken Weserufer für sämtliche Kreuzungsbauwerke, wie Schöpfwerke, Wehranlagen und Sielbauwerke. Im Bereich des Projektgebietes „Stadtstrecke“ handelt es sich konkret um das „Wehr Kleine Weser“.

Zu Nr. 4 (§ 64):

Zu Buchstabe a):

Die Änderung des Absatzes 1 folgt der Änderung des § 59 Absatz 6 und dient ebenso der Auflösung der bisherigen missverständlichen gegenseitigen Verweisung. Während § 59 Absatz 6 die funktionale, materiell-inhaltliche und auch tatsächliche Bedeutung von Hochwasserschutzanlagen definiert, regelt § 64 diese formalrechtlich. Mit dieser wird die Zweckbestimmung der Hochwasserschutzanlage durch Hoheitsakt festgelegt und die Anlage erhält einen öffentlich-rechtlichen Sonderstatus.

Zu Buchstabe b):

Mit der Änderung des Absatzes wird die Frist um fünf Jahre verlängert, innerhalb derer die vorhandenen oder noch zu ertüchtigenden Hochwasserschutzanlagen zu widmen sind. Die Verlängerung ist erforderlich, da die im Jahr 2011 mit Änderung des Bremischen Wassergesetzes eingeführte Frist absehbar nicht einzuhalten ist, weil die erforderlichen personellen Kapazitäten bislang nicht ausreichen. Die Verlängerung der bisher geltenden Frist 31. Dezember 2020 bis 2025 widerspricht weder anderweitigen Vorgaben noch sind erkennbare Nachteile damit verbunden.

Zu Nr. 5 (§ 106):

Für die Verschiebung der Aufgabenzuweisung vom Bremischen Deichverband am linken Weserufer auf das Land Bremen als neuen Projektträger bedarf es einer Übergangsregelung zu § 60 Absatz 4 und zwar bezogen auf bereits begonnene Leistungsphasen im Projektbereich „Stadtstrecke“.

Der bisherige Projektträger hat für die in einzelne Projekte/Teilstrecken eingeteilte Hochwasserschutzlinie seitens der Bewilligungsbehörde bereits Zuwendungen aus der GPK-Förderung erhalten. Der DVL hat auf Basis der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bezogen auf Leistungspha-

sen entsprechende Ingenieur- und Architektenverträge für Einzelprojekte abgeschlossen, die Planungen laufen und werden seitens des Deichverbandes betreut und koordiniert.

Ein Wechsel der Projektträgerschaft sollte nicht im laufenden Bewilligungszeitraum erfolgen, sondern erst nach Beendigung der entsprechenden HOAI-Leistungsphase, sodass der Übergang nicht zu einem bestimmten Stichtag erfolgen kann. Gesetzlich zu regeln ist insofern, dass die Ausbaupflichtung des Landes Bremen erst dann beginnt, wenn privatrechtliche vertragliche Vereinbarungen mit Auftragnehmern, wie Ingenieur- und Planungsbüros, sowie auch förderrechtliche Bewilligungen zum entsprechend projektabhängigen Zeitpunkt beziehungsweise zur entsprechenden Leistungsphase beendet sind.

Begleitend erfolgt zwischen dem Deichverband und dem Land Bremen als dem neuen Ausbaupflichtigen eine einvernehmliche Abstimmung des Übergangs der Projektträgerschaft, die kooperative Umsetzung der Projekte steht im beiderseitigen Interesse.

Die bisherige Übergangsregelung hat ihre Bedeutung durch Zeitablauf verloren, sodass diese insgesamt durch eine Neuformulierung ersetzt werden konnte.

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.